

SATZUNG
für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
- Hundesteuersatzung -

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531,532) sowie der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in der Sitzung am 27.11.2012 die folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Hundehalter muss volljährig sein.

§ 3

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.
8. Hunden, die für Erwerbszwecke gehalten werden.

§ 4

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für
 - a.) jeden Hund : 40 €/Jahr
 - b.) den ersten gefährlichen Hund: 500 €/Jahr
 - c.) jeden weiteren gefährlichen Hund: 700 €/Jahr
- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt (Jahressteuer).
Die Steuer ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres eintritt oder endet. Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer für Absatz 1 Pkt. a.) erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Pkt. a.) erhoben.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Pkt. a.).
- (5) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Pkt. b.) und c.) gelten Hunde, sofern
1. eine Rasse sowie eine Kreuzung untereinander oder mit einem anderen Hund nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder
 2. die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG festgestellt wurde.
- In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu erbringen; anderenfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist jährlich zum 15. Februar fällig. Bei späterer Festsetzung wird die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde von Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude nicht mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 6 Abs. 5) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 9

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 3 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6. Der § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel schriftlich anzumelden.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Adresse und Geburtsdatum des Hundehalters
 2. Rasse, Geschlecht, Wurfstag/Alter, Fellfarbe, Risthöhe, Mikrochip-Nr. und Rufname des Hundes
 3. Haftpflichtversicherung des Halters
 4. Tag der Anschaffung/Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
 5. Name und Adresse des Vorbesitzers
 6. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung

7. ggf. Name und Adresse des neuen Hundehalters
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel zu geben.
- (5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung des Hundes von der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel gegen Gebühr eine Steuermarke. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine weitere Gebühr eine Ersatzmarke im Steueramt. Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben.
- (7) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.
- (8) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 12

Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in größeren Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel Auskünfte über in § 10 Abs. 3 der Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen §§ 8 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 11 (7) der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 12 Abs. 2 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
 5. entgegen § 11 Abs. 6 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 26.3.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.04.2008 außer Kraft.

ausgefertigt:
Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
Uhlstädt-Kirchhasel, den 03.12.2012


Schröter
Bürgermeister

